

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Ausweisung des Giovanni Battista Peduzzi.

(Vom 27. Mai 1898.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichtes der Bundesanwaltschaft vom 23. Mai 1898, aus welchem sich ergibt:

Der zur Zeit in Lugano verhaftete Giovanni Battista Peduzzi, geb. 1854, von Schignano (Como) war einer der Rädelsführer der jüngsten Bewegung der Italiener in der Schweiz. Er hat die italienischen Arbeiter durch heftige Reden zur Abreise aufgereizt, die Kolonnen organisiert und geführt und trotz aller Mahnungen zur Rückkehr den Durchmarsch durch den Kanton Tessin nach Italien erzwingen wollen, in der Absicht, den dort ausgebrochenen Aufstand zu unterstützen;

gemäß Vorschlag der Bundesanwaltschaft und auf Antrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung;

beschließt:

1. Giovanni Battista Peduzzi ist aus dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

2. Dieser Beschluss wird der Regierung des Kantons Tessin mitgeteilt, um denselben dem Peduzzi, nebst Art. 63 a des Bundes-

gesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 eröffnen zu lassen.

3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 27. Mai 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend die Ausweisung des Giovanni Battista Peduzzi. (Vom 27. Mai 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1898
Date	
Data	
Seite	666-667
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 355

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.